



Datum: 28.08.2014 Nr.: 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

Juristische Fakultät (federführend):

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und
Rechtsvergleichung“ 935

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Ordnung des Departments für Betriebswirtschaftslehre 944

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Verlust eines Dienstsiegels der Universität Tübingen 952

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Juristische Fakultät (federführend):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät vom 09.07.2014 sowie der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 12.08.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 780) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 780) wird wie folgt geändert.

1. § 15 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b. Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

„(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach den vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen.“

2. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachmodule

a. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

M.CR.001	Rechtsvergleichung und Rechtsterminologie	(8 C / 4 SWS)
M.CR.002	Zivilrecht I	(12 C / 6 SWS)
M.CR.004	Öffentliches Recht I	(6 C / 3 SWS)
M.CR.006	Landeskunde	(8 C / 4 SWS)

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.011	Chinesisch Mittelstufe	(6 C / 6 SWS)
M.CR.012	Chinesisch für Fortgeschrittene I	(6 C / 6 SWS)
M.CR.013	Chinesisch für Fortgeschrittene II	(6 C / 6 SWS)

2. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden nachfolgenden Studienschwerpunkte „Rechtswissenschaften“ oder „Chinawissenschaften“ im Umfang von insgesamt jeweils wenigstens 34 C zu absolvieren.

a. Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“

Es müssen im Rahmen des Studienschwerpunktes „Rechtswissenschaften“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es sind folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.003	Zivilrecht II	(8 C / 4 SWS)
M.CR.005	Öffentliches Recht II	(8 C / 4 SWS)
M.CR.007	Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(4 C / 2 SWS)

ii. Es ist folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich zu absolvieren; soweit Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Moduls bereits erworben wurden, ist abweichend ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul gemäß Nummer iii. im Umfang von 4 C erfolgreich zu absolvieren:

SK.FS.C-A2-2	Chinesisch Grundstufe IV - A2.2	(4 C / 4 SWS).
--------------	---------------------------------	----------------

iii. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.1120	Internationales Privatrecht	(6 C / 2 SWS)
-----------	-----------------------------	---------------

S.RW.1123	Internationales Zivilverfahrensrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung (6 C / 2 SWS)	
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C / 2 SWS)

iv. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001a	Einführung in die Politik des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS).

b. Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“

Es müssen im Rahmen des Studienschwerpunktes „Chinawissenschaften“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.003	Zivilrecht II	(8 C / 4 SWS)
M.CR.008	Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie	(8 C / 4 SWS).

ii. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.OAW.MS.001a	Einführung in die Politik des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
M.CR.005	Öffentliches Recht II	(8 C / 4 SWS)
M.CR.007	Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(4 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.01	Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.01a	Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.02	Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.02a	Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht	(12 C / 4 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)

3. Schlüsselkompetenzen

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.009	Seminar zur Rechtsvergleichung I	(6 C / 2 SWS)
M.CR.010	Seminar zur Rechtsvergleichung II	(6 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-11	Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen	(4 C, 3 SWS)
SK.AS.KK-01b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit)	(4 C, 2 SWS)
SK.AS.KK-02b	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (mit Hausarbeit)	(4 C, 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)

SK.M.CR.01 Interkulturelles Kompetenztraining (6 C / 1 SWS)

SK.M.CR.02 i2MoVe für Studierende aller Fachrichtungen (6 C / 2 SWS)

4. Masterarbeit und Mastermodul

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 27 C erworben. Anschließend ist das folgende Mastermodul erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.014 Mastermodul (3 C / 1 SWS)“

3. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ – Variante A (sinologisches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion 12 C			B.OAW.MS.001b Einführung in das Recht des modernen China 6 C	SK.AS.KK-01b: Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit) 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.012 Chinesisch für Fortgeschrittene I 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ – Variante B (rechtswissenschaftliches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüssel- kompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechts- vergleichung und Rechts- terminologie 8 C			B.OAW.MS.001 b Einführung in das Recht des modernen 6 C	S.RW.1418K: Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (4 C	S.RW.1416K: Allgemeine Staatslehre 4 C	M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 4 C	SK.AS.KK-01b: Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.012 Chinesisch für Fortgeschrittene I 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ – Variante A (rechtswissenschaftliches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ (32) C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 4 C	S.RW.1229 Internationales u. europäisches Wirtschaftsrecht 6 C	B.OAW.MS.001b Einführung in das Recht des modernen China 6 C	SK.FS.C-A2-2 Chinesisch Grundstufe IV 4 C	SK.AS.FK-11: Führungskompeten- z: Sozial- und Führungskompeten- z I : Kommunikative Basiskompetenzen 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.011 Chinesisch Mittelstufe 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.005 Öffentliches Recht II 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 (+2) C	40 C + (30 C)			34 (+2) C				16 C

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ – Variante B (sinologisches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 4 C	S.RW.1416K: Allgemeine Staatslehre 4 C	S.RW.1418K: Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie) 4 C	B.OAW.MS.15. Wirtschaft des modernen China II 6 C	SK.AS.FK-11: Führungskompeten- z: Sozial- und Führungskompeten- z I : Kommunikative Basiskompetenzen 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.011 Chinesisch Mittelstufe 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.005 Öffentliches Recht II 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben am 02.07.2014 im Einvernehmen die Ordnung des Departments für Betriebswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S.287), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Departments für Betriebswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen am 12.08.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 4 GO).

Ordnung des Departments für Betriebswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Department für Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden: Department) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Department dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik) zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben

Das Department erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik);
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Departments;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

(1) Das Organ des Departments ist der Vorstand.

(2) ¹Das Department ist in Abteilungen gegliedert, denen in der Regel eine Professur zugeordnet ist. ²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. ³Das Department gliedert sich in die in der Anlage aufgeführten Abteilungen. ⁴Eine Änderung der Anlage erfolgt durch Beschluss des Vorstands; die Rechte anderer Organe der Georg-August-Universität Göttingen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Departments sind:

- a) das dem Department zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in dem entsprechenden Bereich nach den

Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Department durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Departments vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik) und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG.

(2) Angehörige des Departments sind:

a) das dem Department zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Departments waren;

c) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 von dem Department betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Department. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Departments obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Departments aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Departments wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Departments abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Die Wahl oder Abwahl, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, wird durch den Vorstand in geeigneter Weise durchgeführt, etwa im Wege einer Wahlversammlung oder eines Umlaufverfahrens; scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führt der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit durch. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Department nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Departments während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April mit Ausnahme der Amtszeit von zwei der vier Mitglieder Hochschullehrergruppe, deren Amtszeit am 1. Oktober beginnt. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Departments ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von dem Department direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Departments sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von vom gesamten Department durchgeführten Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Departments;
- h) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- i) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Department im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Department zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 7

Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Departments für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) ¹Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 gelten entsprechend. ²Die Amtszeit der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. April.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Departments, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Departments, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Departments für Betriebswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen vom 22.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 60/2010 S. 6415) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt amtierende geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2015 fort. ²Abweichend von Satz 1 führen die folgenden beiden Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe die Geschäfte bis einschließlich zum 30.09.2014 fort:

Prof. Dr. Jan Muntermann

Prof. Dr. Jutta Geldermann.

Anlage: Abteilungen des Departments für Betriebswirtschaftslehre

Das Department ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Anwendungssysteme und E-Business
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Electronic Finance und Digitale Märkte
 - Finanzen und Controlling
 - Finanzwirtschaft
 - Handelsbetriebslehre
 - Informationsmanagement
 - Management und Controlling
 - Marketing, insbesondere Konsumentenforschung
 - Marketing und Innovationsmanagement
 - Organisation und Unternehmensentwicklung
 - Personalmanagement mit dem Schwerpunkt China/ Asien
 - Produktion und Logistik
 - Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
 - Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung
-

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Nachstehendes Dienstsiegel des Mikrobiologischen Instituts der Universität Tübingen wurde als gestohlen gemeldet.



Das Dienstsiegel wurde für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Von-Siebold-Str. 2, Tel. 39-24496, Telefax 39-27101).
